

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

minimalgerichte abschaffen; man sagt, diese Leute haben Haab und Gut verlohren; ja, aber haben diese Bösewichter den angerichteten Schaden ersetzt? Nun, für diesmal, weil es doch seyn muß, will ich noch der Begnadigung beistimmen.

Schlumpf will, daß dieses Gutachten wie dasjenige, welches er über Gentsch vorgelegt hat, für 2 Tage auf den Kanzleisch gelegt werde, und dann bemerkt er Röce, daß keineswegs von Straflosigkeit, sondern nur von Milderung der Strafe die Rede ist.

Echer: Schlumpfs Gutachten über Gentsch wurde darum vertaget, weil es nicht deutlich genug war, und etwas seltsame Grundsätze aufstellte; hier aber ist die Sache ganz klar und einleuchtend, daher ist keine Vertagung zu näherer Untersuchung des Gegenstandes nothwendig, also begehre ich Dringlichkeitserklärung und Annahme dieses Gutachtens.

Ruhn: Es ist sicher, daß viele wackere Bürger gezwungen wurden, Stellen in den Kriegsräthen der Insurgenten anzunehmen, und wenn man einige Hoffnung haben kann, mit Annahme solcher Stellen viel Uebel zu verhüten, und also dem Vaterland wesentliche Dienste leisten zu können, warum sollte es nicht wirkliche Pflicht seyn, sich brauchen zu lassen? Ich stimme also dem Gutachten bei. Was das Wallis betrifft, so ist es Zeit, daß wir über diesen Kanton die Augen öffnen, denn dem Anscheine nach glimmt immer noch das Feuer unter der Asche: so viel ich hörte, nimmt das Direktorium wenig oder gar keine Maaßregeln dagegen, und man sagte selbst, es wolle keinen Gebrauch von seiner constitutionellen Gewalt machen, um außerordentliche zu erhalten; ich begehre daher eine Einladung ans Direktorium, uns in 3 Tagen Rechenschaft über die Maaßregeln zu geben, die es zu Bestrafung der Auführer im Wallis genommen habe.

Billeter wünscht, daß das Direktorium endlich einmal einen Generalpardon vorschlage, und daß dann von Anerkennung desselben an, keine weiteren Begnadigungen ertheilt werden: dadurch könnten dann die jetzigen einzelnen Begnadigungen endlich einmal wegfallen; bis dann aber sind sie hauptsächlich darum nothwendig, weil meistens nur Verführte ergriffen, in die Gefangnisse geworfen, und als Missethäter bestraft wurden, während dem die Häupter der

Insurrektion durchschlüpfen, und ungekränkt sich nach Hause schlichen, wie dieses hauptsächlich in Schwyz auch der Fall war.

Bürsch. Die Lage des Wallis geht den gegenwärtigen Fall nichts an, und da wir schon andere Bürger, welche gezwungen an den Insurrektionen Antheil nahmen, begnadigten, so wäre es höchst ungerecht, wenn wir diesen Bürger, der sich offenbar in diesem Fall befindet, nicht auch begnadigen wollten; ich habe noch kein Urtheil vom obersten Gerichtshof gelesen, welches mir so hart vorkam, und daher stehe ich meines Orts nicht an, dem Gutachten der Commission beizustimmen.

Schlumpf stimmt mit Freuden zum Gutachten, weil er aus Erfahrung weiß, daß auch der ehrlichste Mann durch das erhitzte Volk gezwungen werden kann, Sachen zu thun, die wider seinen Willen sind. In Revolutionen können die Handlungen der Bürger nicht nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, die ihnen in ruhigen Zeiten zur Richtschnur dienen sollen. (Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechs und dreißigste Sitzung, 24. Okt.

Präsident: Keller.

Welches sind die dienlichsten Mittel, der Wuchertheurung abzuhelfen?

Mohr: Eine Gegend ist mit Theurung in den Lebensbedürfnissen bedroht, wenn in derselben die Quantität der Nahrungsprodukte weit unter dem Verhältnisse steht zur Quantität der Consumenten. Es giebt eine natürliche und eine erkünstelte Theurung.

I. Die erste Ursache der natürlichen Theurung liegt darin, wenn durch irgend ein Ereigniß die Erde weit weniger Produkte hervorbringt, als gewöhnlich. Dem daraus entstehenden Mangel kann Vorschub gethan werden durch Anlegung von Borrathshäusern; und wo diese fehlen, durch Getreidankäufe im Ausland. Beides ist Sache der Regierung: sie soll trachten, dem natürlichen Mangel durch eine erkünstelte Fruchtbarkeit zu steuern. Anlegung von Borrathshäusern ist besonders für Helvetien wichtig, wo das rauhe Klima so oft Miß-

wachs verursacht, und der angepflanzte Boden, selbst in den bessern Jahren, kaum für 5/8 Einwohner Getreide liefert. Auch sollte der Staat durch alle mögliche Mittel in unfern Hirtengegenden den Ackerbau zu befördern suchen.

Die zweite Ursache der natürlichen Theuerung ist diese, wenn eine mit Nahrungsprodukten zu ihrem Gebrauch hinlänglich versene Gegend an eine oder mehrere Gegenden gränzt, die daran Mangel leiden, und nun in jener selbe sich zu verschaffen suchen. Hier fragt es sich, gehört die mangelnde Gegend als integrierter Theil zum Staat, aus dem sie ihre Lebensbedürfnisse ziehen will, oder nicht? im letztern Fall darf die Sperrung angewandt werden; im erstern aber soll es der Regierung wichtigste Sorge seyn, dem bedürftigen Theile aus mehrere Punkten des Staatsgebiets Hülfe zuzulassen, damit durch ihn nicht eine Gegend gänzlich erschöpft werde.

2. Auch die erkünstelte Theuerung kann von verschiedenen Ursachen herrühren. Oder die Güterbesitzer behalten die Produkte geflissentlich zurück, um ihnen dadurch einen hohen Werth zu erzwingen; oder eines oder mehrere Individuen kaufen dieselben in großen Quanten zusammen, um sie nachher im Lande selbst, oder durch Schleichhandel außer dem Lande im höchsten Preise abzusetzen; daher heißt diese erkünstelte Theuerung, Wuchertheuerung. — Was vermag nun der Staat gegen dieselbe? Diese Frage zu lösen, sagt Mohr, bedarf es einer genauen Deduktion des Eigenthumsrechts; aber ich übergehe sie hier, und liefere blos die nöthigen Resultate.

Jeder Mensch hat das unbedingte Recht, auf die Erhaltung seiner physischen Existenz. So lange er im Naturstande lebt, erzwingt er die Ausübung dieses Rechts, wo man es ihm absprechen will. Hat er Hunger, so bricht er die Frucht von dem nächstgelegenen Baum, oder gräbt sich eine Wurzel aus der Erde; wer ihn daran hindern wollte, würde von ihm als Feind behandelt werden: im Naturstande haftet kein Eigenthumsrecht auf dem Boden. Aber sobald die Menschen ein bürgerliches Verein untereinander errichten, anerkennen sie das Mein und Dein eines Jeden aus ihnen; doch unbeschadet ihrer unveräußerlichen Rechte; (die unveräußerlich heißen, eben weil sie nicht

dürfen veräußert werden.) Dahin gehört das Recht auf die Erhaltung des Lebens. Wer nun die dazu nothwendige Nahrung einem Theil seiner Mitbürger aus unethischer Gewinnsucht entzieht, oder (was auf dasselbe hinausläuft) sie aufkauft, um in enormen Preisen sie wieder zu verkaufen, der verletzt nicht nur das Recht des Eigenthums an seinen Mitbürgern, sondern auch das Recht der Selbsterhaltung an der ärmern Klasse; erklärt sich somit zu ihrem Feinde. Aber hier darf der verletzte Theil nicht, wie im Naturstand, sein Recht mit Gewalt erzwingen; dafür ist der Staat: er tritt an die Stelle der Verletzten, und sorgt für die Sicherung ihres Rechts dadurch, daß er den vorhandenen Nahrungsprodukten eine freie Circulation erzwingt, innerhalb den Grenzen des Staatsgebiets. Dieses geschieht durch coercitive Mittel. Der Staat darf und soll den Gutbesitzer zwingen, den Ueberfluß seiner Nahrungsprodukte aus seinem Behälter zum öffentlichen Kaufe feilzubieten. Er darf und soll strenge Gesetze geben gegen den Vorkauf und Schleichhandel. Er kann sonach die durch den Wucher aufgekauften Nahrungsprodukte, zu Gunsten der öffentlichen Vorrathshäuser oder der ärmern Bürgerklasse, confisciren; kann überdieß den Frevel mit einer seinem Verbrechen angemessenen Geldbusse belegen; kann endlich noch ihn mit einer entehrenden Strafe, z. B. mit Aufhebung seines Aktivbürgerrechts auf eine bestimmte Zeit hin, züchtigen.

Da es zur Entdeckung der Vorkäufer und Schleichhändler einer wachsamem Polizei bedarf, so könnte die obengemeldte Geldbusse zur Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten verwendet werden.

Es mag seyn, daß diese Strafen etwas strenge scheinen; in der That aber sind sie es nicht, besonders in Helvetien nicht. Schon das Verbrechen an sich ist groß; es ist nicht allein ein Diebstahl, es ist ein wahrer bürgerlicher Mord. Dazu kommt noch, daß einige geschickte Aufkäufer, so oft sie ihr Interesse dabei fanden, in dem kleinen, Getreidearmen Helvetien eine factice Theuerung verursachen konnten; und wie sehr wird nicht der Schleichhandel begünstigt, durch die Pässe von der Schweiz ins Ausland! — Schrecke man sonach von dem Verbrechen ab, durch strenge Gesetze.

(Die Fortsetzung folgt.)